

# AMTSBLATT

für den Landkreis Wittmund

17. Jahrgang

Wittmund, den 15. April 1996

Nr. 5

## Inhaltsverzeichnis

	Seite
<b>I. Bekanntmachungen des Landkreises</b>	
<b>II. Bekanntmachungen anderer Dienststellen</b>	
Haushaltssatzung der Gemeinde Spiekeroog für das Haushaltsjahr 1996 .....	17
Feststellung der Jahresrechnung 1993 der Inselgemeinde Langeoog .....	17
Genehmigung der 16. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Friedeburg .....	17
Bebauungsplan Nr. 3 Etzel/Mühlenbergstraße der Gemeinde Friedeburg .....	18

## II. Bekanntmachungen anderer Dienststellen

### Haushaltssatzung der Gemeinde Spiekeroog für das Haushaltsjahr 1996

Aufgrund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Spiekeroog in seiner Sitzung am 20. Dezember 1995 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 1996 beschlossen.

#### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 1996 wird im **Verwaltungshaushalt**

in der Einnahme auf	4 179 500,00 DM
in der Ausgabe auf	4 179 500,00 DM

im **Vermögenshaushalt**

in der Einnahme auf	753 200,00 DM
in der Ausgabe auf	753 200,00 DM

festgesetzt.

#### § 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 168 500,00 DM festgesetzt.

#### § 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 282 000,00 DM festgesetzt.

#### § 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 1996 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 200 000,00 DM festgesetzt.

#### § 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 1996 wie folgt festgesetzt:

- Grundsteuer
  - für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 320 v. H.
  - für die Grundstücke (Grundsteuer B) 320 v. H.
- Gewerbesteuer 320 v. H.

Spiekeroog, den 20. Dezember 1995

**Wiethorn** (L. S.)  
Bürgermeister

**Starke**  
Gemeindedirektor

### Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 1996 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die nach § 92 Abs. 2 NGO erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Wittmund, Kommunalaufsicht am 28. 3. 1996 unter dem Aktenzeichen 20/082-01/Spk erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO vom 16. 4. 1996 bis 24. 4. 1996 zur Einsichtnahme im Rathaus, Zimmer 013, öffentlich aus.

Spiekeroog, den 29. 3. 1996

**Starke**  
Gemeindedirektor

### Bekanntmachung

Gemäß § 101 Absatz 2 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22. Juni 1982 (Nds. GVBl. S. 229), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. September 1995 (Nds. GVBl. S. 359), gebe ich bekannt, daß der Rat der Inselgemeinde Langeoog in seiner Sitzung am 20. März 1996 den nachstehenden Beschluß gefaßt hat:

Es wird festgestellt, daß die Haushaltswirtschaft im Haushaltsjahr 1993 gemäß der Festsetzung durch die Haushaltssatzung und die Nachtragshaushaltssatzungen sowie den Beschlüssen nach § 89 NGO ordnungsgemäß geführt worden ist. Dem Gemeindedirektor wird für das Haushaltsjahr 1993 Entlastung erteilt.

Die Jahresrechnung 1993 und der Rechenschaftsbericht liegen in der Zeit vom 16. bis 24. April 1996 öffentlich zur Einsicht im Rathaus, Kämmeri, 26465 Langeoog, aus.

Langeoog, den 28. März 1996

**Der Gemeindedirektor**  
Frerich Göken

### Genehmigung der 16. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Friedeburg

Die vom Gemeinderat am 29. 6. 1995 beschlossene 16. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Friedeburg ist von der Bezirksregierung Weser-Ems, Oldenburg, mit Verfügung vom 8. 3. 1996 - Az. 204-206.4-21101-62005 - hinsichtlich des Teilbereiches Etzel / Mühlenbergstraße genehmigt worden. Für den Bereich Horsten / Helmtter Weg Nord wurde hingegen die Genehmigung versagt.

Die 16. Änderung des Flächennutzungsplanes beinhaltet somit die Ausweisung von Wohnbauflächen (W) in Etzel, östlich der Mühlenbergstraße tlw.

Die genehmigte Planzeichnung der 16. Änderung des Flächennutzungsplanes nebst Erläuterungsbericht liegt ab sofort während der Besuchszeiten im Rathaus Friedeburg, Hauptstraße 96, 26446 Friedeburg, Zimmer 12, unbefristet zur Einsicht öffentlich aus. Jedermann kann über den Inhalt auch Auskunft verlangen.

Mit dieser Bekanntmachung wird die 16. Änderung des Flächennutzungsplanes gem. § 6 Abs. 5 BauGB wirksam.

Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB sind eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel der Abwägung unbeachtlich, wenn die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften nicht innerhalb eines Jahres und Mängel der Abwägung nicht innerhalb von sieben Jahren seit der Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Friedeburg geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

Friedeburg, den 15. 4. 1996

**Gemeinde Friedeburg**

Der Gemeindedirektor

### **Bebauungsplan Nr. 3 Etzel/Mühlenbergstraße**

Gegen den vom Rat der Gemeinde Friedeburg am 29. 6. 1995 als Satzung beschlossenen Bebauungsplan Nr. 3 Etzel/Mühlenbergstraße hat der Landkreis Wittmund im Anzeigeverfahren gemäß § 11 Baugesetzbuch (BauGB) mit Verfügung vom 18. 3. 1996 - Az. 65/61 26 1 23 (B 3) - keine Verletzung von Rechtsvorschriften geltend gemacht.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes betrifft die Flurstücke 151/2, 152/1, 152/2, 152/3, 153 und 154/1 der Flur 25 von Etzel, östlich der Mühlenbergstraße tlw.

Der Bebauungsplan einschließlich Begründung kann im Rathaus Friedeburg, Hauptstraße 96, 26446 Friedeburg, Zimmer 12, während der Besuchszeiten von jedermann eingesehen werden. Jedermann kann über den Inhalt des Bebauungsplanes auch Auskunft verlangen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB sind eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvor-

schriften sowie Mängel der Abwägung unbeachtlich, wenn die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften nicht innerhalb eines Jahres und Mängel der Abwägung nicht innerhalb von sieben Jahren seit der Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Friedeburg geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 BauGB über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche der in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Friedeburg, den 15. 4. 1996

**Gemeinde Friedeburg**  
Der Gemeindedirektor